Allianz Esa cargo & logistics GmbH

www.allianz-esa.de

Allianz Esa cargo & logistics GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall

Commerzbank Heilbronn
IBAN DE57 6208 0012 0728 1274 00
BIC DRES DE FF 620

Pahlhammer Speditions- und
Lagergesellschaft m.b.H
Rubbertstr. 23
D-21109 Hamburg

Es betreut Sie
Aon Risk Solutions
German Broking Center
Logistics
Caffamacherreihe 16
D-20355 Hamburg
Tel. 040 3605-4245

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr
Tel. +49.40.36 17-37 75
AON@allianz-esa.de

Ihr Ansprechpartner
Dawn Storoszczuk
2. Januar 2020

Versicherungsbestätigung zur Vorlage beim Auftraggeber
Verkehrshaftungsversicherung 0562/14953993

Versicherungsnehmer

Pahlhammer Speditions- und
Lagergesellschaft m.b.H
Rubbertstr. 23
D-21109 Hamburg

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit den dem Versicherer gemeldeten Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes

- im zulässigen **grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr** nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- im **gewerblichen innerdeutschen Güterkraftverkehr**, für den eine Erlaubnis vorliegt. Grundlage für den Versicherungsschutz ist die dem jeweiligen Auftragsverhältnis zugrunde liegende vereinbarte oder
  gesetzliche Haftung nach ADSp, VBGL oder HGB, ausgenommen Beförderungen von Umzugsgut.

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verkehrsverträgen über die Besorgung der Versendung und über die Lagerung von Gütern nach den ADSp und nach dem Gesetz (Haftungsversicherung gem. Ziffer 29 ADSp).

Der Versicherungsschutz gilt

- für Speditionsverträge – außer Lagerverträge – sowie für Verkehrsverträge, die speditionsübliche Leistungen zum Gegenstand haben, weltweit;
- für Lagerverträge nur innerhalb Deutschland;
- für Frachtverträge mit Übernahme- und Ablieferungsort innerhalb der Grenzen des geografischen Europas, Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

Versicherungsende **01.01.2021**

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Grenzen der Versicherungsleistungen betragen:

Güter- und Güterfolgeschäden je Schadenfall	2.500.000,00 EUR
Vermögensschäden je Schadenfall	250.000,00 EUR
Bei Differenzen zwischen Soll und Ist des Lagerbestandes leistet der Versicherer unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, maximal je Versicherungsjahr	500.000,00 EUR
Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis	5.000.000,00 EUR
Begrenzung der Versicherungsleistung je Versicherungsjahr	7.500.000,00 EUR

Diese Ersatzgrenzen gelten insbesondere auch

- für Ansprüche nach den VBGL;
- für Ansprüche nach CMR, einschließlich Art. 29 CMR;
- sofern zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber für Ansprüche nach HGB wegen Güterschäden aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Selbsteintritt eine Haftungshöhe von bis zu 40 SZR/kg Rohgewicht des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes ausdrücklich vereinbart wurde. Der Ersatz sonstiger Versicherungsschäden gemäß § 433 HGB bleibt davon unberührt.

Zusatzvereinbarungen

Versicherungsschutz besteht weiterhin nach Maßgabe und im Rahmen der o. g. Police auch für die Haftung der Versicherten aus den Verkehrsverträgen über die Besorgung der Versendung oder die Beförderung von Gütern

im Seefrachtverkehr

- nach den Bestimmungen der HAAGER REGELN der HAGUE-VISBY-RULES oder den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Verfrachters;
- nach den Bedingungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) in der von FIATA verabschiedeten Fassung.

im Luftverkehr

- nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens (WA);
- nach den Bestimmungen des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen);
- nach den über §§ 459, 460 HGB anwendbaren, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Luftfrachtführers.

Vorrang der Police

In jedem Fall gehen die Bestimmungen der Police dieser Versicherungsbestätigung voran, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7 a GüKG) entgegenstehen.

2. Januar 2020
Allianz Esa cargo & logistics GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall

Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa cargo & logistics GmbH

Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa cargo & logistics GmbH